



Besondere Bedingungen für den Einschluss von Komfort Plus Wohnmobil

(Gilt nur, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt.)
(KH022_001_0_202107)

1. Voraussetzungen

Komfort Plus Wohnmobil kann nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung zu einem Vertrag für ein privat genutztes Campingfahrzeug im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1.12 bei unserem Unternehmen abgeschlossen werden. Und zwar für dasselbe Fahrzeug, das weder als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen ist noch als solches genutzt wird.

2. Gegenstand der Versicherung

Durch den Einschluss von Komfort Plus wird der Versicherungsschutz in folgenden Punkten erweitert:

2.1 Eigenschadendeckung (gilt nur in Verbindung mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung)

Wir ersetzen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursachte Sachschäden:

- an einem anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug,
- an einem Gebäude in Ihrem alleinigen Eigentum oder
- an mit Ihrem Grundstück fest verbundenen anderen Gegenständen als das Gebäude, z. B. Gartenzaun.

Wir leisten auch, wenn nicht Sie, sondern eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person den Schaden verursacht.

Die maximale Höchstentschädigungsleistung pro Kalenderjahr ist auf 100.000 EUR begrenzt. Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 1.000 EUR je Schadenereignis.

Die Regulierung eines Schadens im Rahmen der Eigenschadendeckung bewirkt, dass der Schadenfreiheitsrabatt der Kfz-Haftpflichtversicherung zurückgestuft wird.

2.2 Auslandsschadenschutz

Der Auslandsschadenschutz gilt abweichend von den AKB A.6.1 auch für Ihr versichertes Campingfahrzeug. Für die Leistung Auslandsschadenschutz nach A.6 AKB gilt der unter A.6.4 AKB eingeschränkte Geltungsbereich.

Versicherungsschutz besteht für das versicherte Campingfahrzeug bei einem Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Staaten: Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

2.3 Kaufpreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Ihrem versicherten Wohnmobil erhöht sich die Leistungsgrenze bis zur Höhe des für das versicherte Wohnmobil gezahlten Kaufpreises unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden (A.2.5.1.5), eine Zerstörung oder ein Verlust des Wohnmobils ein und
- b) das Wohnmobil befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Diese Voraussetzung liegt auch vor, wenn das Wohnmobil als Neufahrzeug längstens 6 Monate lediglich für den Kfz-Händler erstmals zugelassen war, von dem das Wohnmobil erworben wurde.

Ein vorhandener Restwert des Wohnmobils wird abgezogen.

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Wohnmobils verwendet wird.

Im Fall des Kaufpreisersatzes werden Ihnen auch die nachgewiesenen amtlichen Zulassungskosten und Überführungskosten bis zu 1.000 EUR für das Ersatzfahrzeug ersetzt, wenn dieses wieder bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert wird.

2.4 GAP Versicherung für geleaste oder kreditfinanzierte Wohnmobile

Die Bestimmungen für die GAP-Versicherung im Anhang 10 der AKB gelten auch für Ihr privat genutztes Campingfahrzeug.

2.5 Ersatz für Folgeschäden aufgrund von Tierbisschäden

Besteht für das versicherte Wohnmobil eine Fahrzeugvollversicherung, ersetzen wir zusätzlich zu A.2.2.2 AKB Schäden am versicherten Wohnmobil, die sich als Folge aus einem Schaden nach A.2.2.1.7 AKB ergeben. Unsere Entschädigung ist auf 10.000 EUR je Schadenfall begrenzt. Es gilt die für die Teilkaskoversicherung vereinbarte



Selbstbeteiligung. Entschädigungsleistungen aus dieser Deckungserweiterung führen nicht zur Rückstufung der Vollkaskoversicherung im Schadenfall.

2.6 Entwendung der Fahrzeugschlüssel

Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die nachgewiesenen Kosten der Neuprogrammierung bis zu maximal 1.000 EUR.

2.7 Reduzierung der Selbstbeteiligung bei Elementarschäden

Die vereinbarte Selbstbeteiligung im Rahmen von Elementarschäden reduziert sich von 1.500 EUR auf 1.000 EUR.

3. Kündigung

Wird Komfort Plus Wohnmobil bei Fortbestehen der Vollkaskoversicherung im Übrigen gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, erlöschen die Ansprüche auf die Zusatzleistungen bereits zum Beendigungszeitpunkt. Die allgemeinen Regelungen zu G. der AKB bleiben im Übrigen unberührt.